

Beschluss:

Unter der Voraussetzung, dass der Eintrag ins Vereinsregister beim Amtsgericht und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt erfolgen, wird der Verein Buntstifte gemäß § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NW und § 5 der Satzung des Kreisjugendamtes als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.